

RS Vwgh 1995/4/20 95/09/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §1 Abs2 litl idF 1992/475;

AusIBG §15 Abs1 Z2 idF 1992/475;

AusIBG §15 Abs3 idF 1992/475;

AusIBG §34 Abs5 idF 1992/475;

AVG §56;

Rechtssatz

Der negative Abspruch über den Antrag eines Ausländer auf Erteilung eines Befreiungsscheines iSd§ 15 Abs 1 Z 2 AusIBG berührt nicht das seit der NovBGBl 1992/475 gemäß § 1 Abs 2 lit I AusIBG eingeräumte Recht auf Ausnahme vom AusIBG. Die Änderung der Rechtslage ab 1.1.1994 (vor dem 1.1.1994 war nach § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG einem Ausländer über Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte; eine Ausnahmeregelung in § 1 Abs 2 AusIBG bestand nicht) erschöpft sich vielmehr ausschließlich darin, einen neuen rechtlichen Beurteilungsmaßstab für den maßgeblichen Sachverhalt im Rahmen des unverändert gebliebenen Verfahrensgegenstandes festzulegen. Die Änderung der Rechtslage ab 1.1.1994 hat den vorher gestellten Antrag auf Erteilung eines Befreiungsscheines nicht ex lege in ein Feststellungsbegehren umgewandelt, der Fremde falle ab 1.1.1994 nicht mehr unter den Anwendungsbereich des AusIBG.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090069.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at